



Stellungnahme zur Verordnung EG 1907 / 2006 REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Juni 2007 trat die Verordnung EG 1907 / 2006 zur Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft. Hieraus ergeben sich neue Pflichten und Aufgaben für Hersteller, Anwender und Importeure von Substanzen bzw. Substanzen in Zubereitungen und Erzeugnissen.

Von REACH werden alle Stoffe erfasst, die mindestens in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in der EU produziert oder in die EU importiert werden, soweit in der Verordnung nicht anderweitig bestimmt.

REACH betrifft alle Branchen. Jedes Unternehmen hat unterschiedliche Rollen und Verpflichtungen unter REACH. Alle Hersteller und Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen - einige davon sofort, andere innerhalb der nächsten Jahre.

Es ist von großer Wichtigkeit, dass alle Akteure der Lieferkette ihren Verpflichtungen fristgerecht nachkommen, um einen Abriss in der Lieferkette zu vermeiden. Wir sind uns der Thematik bewusst und haben die ggf. entstehenden Pflichten unsererseits gegenüber unseren Kunden eingehend geprüft:

Die Verordnung EG1907 / 2006 besagt, dass eine Registrierung der Substanzen in Artikeln notwendig wird wenn:

1. Die Substanz in jenem Artikel / Erzeugnis in einer Menge von mehr als eine Tonne pro Jahr und pro Produzent / Importeur enthalten ist, soweit in der Verordnung nicht anderweitig bestimmt.
2. Die Substanz beabsichtigt unter normalen oder vernünftigerweise voraussehbaren Gebrauchsbedingungen freigesetzt wird.

Ebenfalls ist eine Reihe von Stoffen von der Registrierung ausgeschlossen; darunter zählen auch Polymere.

Derzeit sind wir nicht als Produzent oder Importeur im Sinne von REACH betroffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir uns der Verpflichtung, die uns aus REACH entsteht, entziehen. Wir haben unsere Lieferanten aufgefordert, ihrerseits erforderliche Registrierungen vornehmen zu lassen und uns diese Informationen vorzulegen, um die weitere Lieferfähigkeit unserer Erzeugnisse nicht zu gefährden. Ferner enthalten unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen die eindeutige Forderung an unsere Vertragspartner, uns ausschließlich mit Artikeln zu beliefern, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Vorschriften entsprechen.

Für den unwahrscheinlichen Fall einer durch REACH oder RoHS verursachten Veränderung unserer Lieferfähigkeit würden wir Sie rechtzeitig informieren und geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Die so genannte Kandidatenliste der registrierungspflichtigen Stoffe ist veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert. Eine Liste von Stoffen, die registriert werden müssen finden Sie im Internet unter:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Wird eine Substanz dieser Kandidatenliste von einem Hersteller mit > 0,1% in einem Artikel verwendet, muss eine Meldung unaufgefordert von diesem Hersteller erfolgen. Diese Information wird von uns unverzüglich an unsere Kunden weitergeleitet.

Sofern wir als Importeur von Erzeugnissen auftreten, die nicht von einem in der EU ansässigen Unternehmen kommen, entsteht uns in der Tat die Verpflichtung bei der Verwendung einer Substanz der Kandidatenliste mit >0,1% eine Registrierung vornehmen zu lassen und eine Meldung an unsere Kunden zu machen. Diese würde entsprechend umgehend erfolgen.

SKS metaplast Scheffer-Klute GmbH

zur Hubertushalle 4
59846 Sundern
02933/831-0
02933/831-115

